

**Bericht des Petitionsausschusses Nr. 44 vom 21. Mai 2002**

Der Petitionsausschuss hat am 21. Mai 2002 die nachstehend aufgeführten drei Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen.**

Silke Striezel  
Vorsitzende

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:**

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 15/122	Einstellung der Primatenversuche an der Universität Bremen	Sowohl für den Rektor der Universität, als auch für den Senat sind keine rechtlichen Möglichkeiten gegeben, Tierversuche von vornherein zu verhindern, sofern ein Wissenschaftler sie auf der Basis des durch das Grundgesetz geschützten Rechts von Freiheit in Lehre und Forschung (und hierzu gehört auch die Freiheit zur Wahl der Methode) und im Einklang mit europäischem und nationalem Recht beantragt und es keine Gründe für das Versagen der Genehmigung gibt. Es ist festzuhalten, dass sowohl die seinerzeit erteilte Genehmigung als auch die Durchführung der Primatenversuche an der Universität Bremen den geltenden gesetzlichen Vorschriften entsprechen.
L 15/210	Vertragliche Kostenteilung zur Offenhaltung des Fedderwarder Priels	Aus bremischer Sicht wird kein ursächlicher Zusammenhang zwischen der entstandenen Lage des Fedderwarder Priels und den Baumaßnahmen am Containerterminal Bremerhaven gesehen. Insofern besteht für Bremen keine Notwendigkeit, den Vorstellungen des Petenten hinsichtlich einer Vereinbarung mit Niedersachsen zu folgen.
L 15/213	Nachträgliche Beförderung	Eine beamtenrechtliche Beförderung des Petenten kommt nicht in Betracht, weil nur einem aktiven Beamten ein entsprechendes höherwertiges Amt verliehen werden kann. Aber auch eine Rehabilitierung des Petenten scheitert daran, dass etwa 30 Jahre nach Versetzung des Petenten in den Ruhestand die vom Petenten vorgetragene Vorgänge im Zusammenhang mit seiner Dienstausbübung nicht mehr aufgeklärt werden können. Aus der Personalakte des Petenten ergeben sich jedenfalls keine Anhaltspunkte, die die auch nur andeutungsweise vom Petenten vorgetragene Vorgänge stützen.